

Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung von „Nicht-Haushaltskunden“ in Niederspannung gültig ab 01. September 2024

„Nicht-Haushaltskunden“, die in Niederspannung elektrische Energie beziehen und gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von der ESWE Versorgungs AG ersatzversorgt werden, erhalten diese elektrische Energie zu nachstehenden Preisen und Bedingungen. „Nicht-Haushaltskunden“ sind Letztverbraucher, die Energie nicht für private Zwecke benötigen und deren Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden übersteigt.

Dieses gesetzliche Schuldverhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Eine Ersatzversorgung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht möglich. Wurde bis dahin kein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, müsste die Entnahme elektrischer Energie drei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Ersatzversorgung aus dem Netz unterbunden werden.

1. Kunden ohne Leistungsmessung

Gewerbekunden bei denen kein ¼-Stunden-Leistungszähler installiert ist, werden zu den Konditionen des **ESWE Ersatzversorgung Strom** abgerechnet.

2. Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Anlagen, bei denen ein registrierender ¼-Stunden-Leistungszähler (Lastgang mit Fernauslesung) installiert ist und die monatlich abgelesen sowie abgerechnet werden:

HT-Arbeitspreis	17,30 ct/kWh (ohne Netzentgelte, Steuern und Abgaben)
NT-Arbeitspreis	17,30 ct/kWh (ohne Netzentgelte, Steuern und Abgaben)
Grundpreis	350,00 Euro/Monat

Steuern, Abgaben und Netznutzungsentgelte

Die vorstehenden **Preise sind Nettopreise**.

Hinzuzurechnen sind die aktuellen Sätze der Netznutzungsentgelte inklusive der gültigen Preise für den Messstellenbetrieb und ggf. weiterer Kostenbestandteile im Rahmen der Zählwerterfassung, die Konzessionsabgabe, die jeweilige Strom- und Umsatzsteuer sowie die gesetzlichen Abgaben und Aufschläge (zurzeit Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Offshore-Netzumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung).

Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben und durch Gesetz verursachte Preisbelastungen werden ebenfalls hinzugerechnet.

Vertragsgrundlage

Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, gilt die jeweils gültige Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen von ESWE Versorgungs AG in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

ESWE Versorgungs AG

Konradinallee 25
65189 Wiesbaden

www.eswe-versorgung.de